Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 37 (1980)

Heft: 9

Artikel: Bundesbeiträge für die kantonale Richtplanung

Autor: Frangi, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-781941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

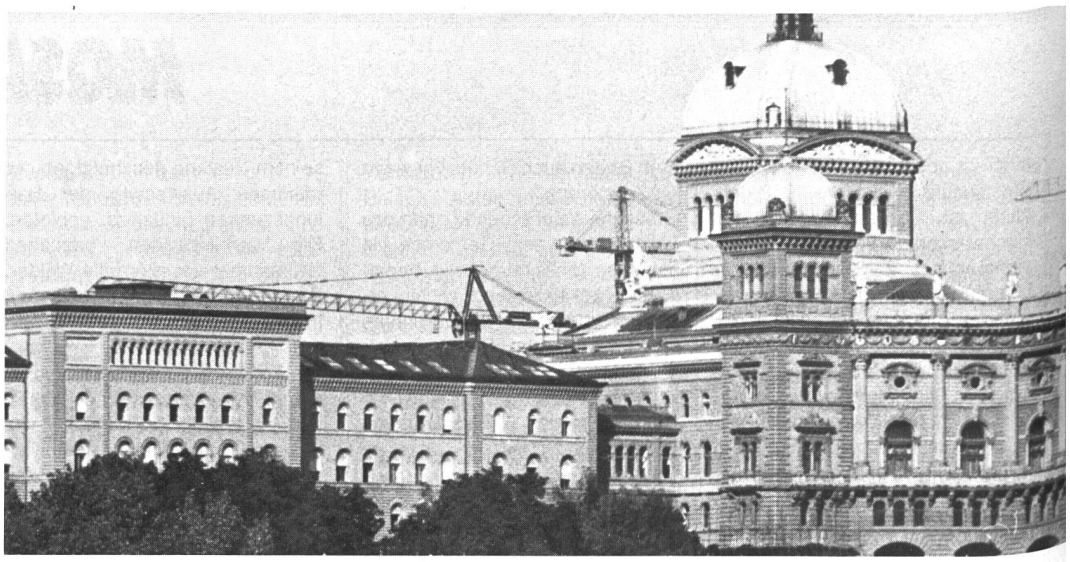

Bundesbeiträge für die kantonale Richtplanung

Aus Bern berichtet unser Bundeshauskorrespondent Bruno Frangi

plan
Aus dem Bundeshaus

Der Bundesrat hat eine Verordnung für die finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Erstellung der Richtpläne genehmigt und diese rückwirkend auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt. Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zu dem seit Beginn dieses Jahres geltenden Bundesgesetz über die Raumplanung. Die Kantone haben aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes die Verpflichtung, über ihr Gebiet Richtpläne zu erstellen.

An die Kosten der kantonalen Richtplanung gewährt der Bund Beiträge, wobei der Höchstsatz für finanzschwache Kantone 30% beträgt. Die eidgenössischen Räte haben in der März- bzw. Juni-Session dieses Jahres einen Rahmenkredit für diese Bundesbeiträge für die Jahre bis 1984 von insgesamt 15 Mio. Franken genehmigt. Die bisherige Unterstützung von Planungsarbeiten nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz für die in den vergangenen Jahren rund 55 Mio. Franken Bundesmittel eingesetzt wurden, entfällt nun nach dieser Neuregelung.

Hauptaufgabe für die Kantone

Die Bundesverfassung weist den Kantonen die Hauptaufgaben in der Raumplanung zu. Es ist deshalb logisch und konsequent, wenn das Raumplanungsgesetz den Kantonen die Richtplanung zuordnet. Inhalt und Verfahren der Richtplanung werden im Bundesgesetz in grossen Zügen festgelegt, so dass den Kantonen ein beachtlicher Handlungsspielraum offenbleibt. Das Raumplanungsgesetz stellt jedoch sowohl an den Planungsprozess, also an die Richtplanung, wie auch an den daraus resultierenden Richtplan Mindestanforderungen. Artikel 6 des Raumplanungsgesetzes nennt folgendes:

- für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie stellen fest, welche Gebiete sich
- für die Landwirtschaft eignen,
- besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind,
- durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.
- Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung
- der Besiedlung,
- des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone

Beratende Kommission aufgelöst

Nachdem der Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 auf den 31. Dezember 1979 ausser Kraft trat und durch das neue Raumplanungsgesetz abgelöst wurde, fällt das Mandat der beratenden Kommission dahin. Am 12. April hat der Bundesrat gestützt auf den erwähnten Bundesbeschluss ein beratendes Gremium eingesetzt. Sein letzter Präsident, Nationalrat Anton Muheim, hat in einem Schlussbericht für die Jahre 1972 bis 1979 Bilanz gezogen und dabei festgestellt: «Wenn man die Tätigkeit der beratenden Kommission im Lichte des Arbeitsprogramms, das sie aufstellte, kritisch betrachtet, so hat sie mit einer Ausnahme die gesteckten Ziele erreicht. Da die Kommission nur beratenden Charakter und keine Entscheidungsbefugnis hatte, konnte sie nicht zu einer Drehscheibe der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen, nicht zu einem eigentlichen bundesstaatlichen Konsensorgan werden. Doch bei den übrigen Aufgaben, die sie sich gestellt hat, ist das, was die Kommission geleistet und erreicht hat, beachtlich. Sie ist dem Delegierten nicht nur beim Vollzug des dringlichen Bundesbeschlusses mit Rat und Tat zur Seite gestanden, sondern hat ihre Arbeit in den grösseren Zusammenhang der Raumplanung gestellt.»

Die Kommission beschäftigte sich mit Regionalisierungsfragen, mit der Raumplanung in Grenzregionen, mit der Mehrwertabschöpfung, mit dem Leitbild CH 73, mit dem Umweltschutzgesetz und vielem anderen. Der Bundesrat hat nach Kenntnisnahme des Schlussberichtes und unter Verdankung der geleisteten Dienste die beratende Kommission von ihrem Mandat befreit.

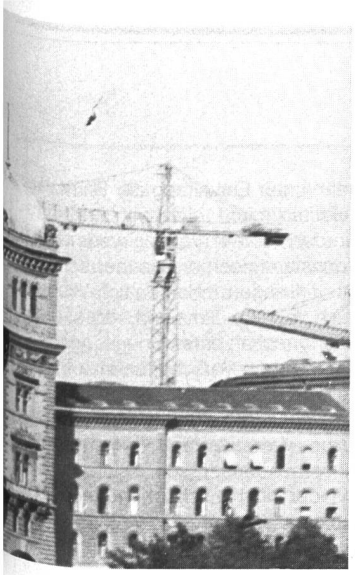

sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.
Der Richtplan ist damit gleichzeitig Ergebnis der Zusammenarbeit und Ausgangspunkt für weitere koordinierte Schritte:

- Er dient dazu, Zusammenhänge frühzeitig und umfassend zu erkennen.
- Er enthält generelle, dennoch hinreichend konkrete Aussagen für die Realisierung von raumwirkenden Aufgaben.
- Er befasst sich mit Vorhaben von erheblicher räumlicher Bedeutung, ohne Rücksicht auf die Ausführungsreife.
- Er hat zur Aufgabe, Bestehendes mit Künftigem sinnvoll zu verbinden.
- Er beschreibt keinen idealen Raumzustand, sondern soll zur Lösung der Probleme von heute und zur Vorbereitung der Lösungen von morgen beitragen.
- Er befasst sich nicht mit dem theoretisch Wünschbaren, sondern mit dem konkret Realisierbaren.

Politisches Führungsinstrument

Der kantonale Richtplan ist kein rein technisches Instrument, sondern er dient der politischen Entscheidfindung und kann demnach sehr wohl als politisches Führungsinstrument bezeichnet werden. Die Sachverständigen verstehen sodann den Richtplan nicht als einmaligen Wurf oder gar als Monument: Er muss vielmehr neuen Verhältnissen angepasst und regelmässig überprüft werden. Das neue Raumplanungsgesetz setzt für den Inhalt und die Funktion des Richtplanes neue Akzente. Der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus im ganzen Verlauf des Richtplanungsprozesses kommt eine grosse Bedeutung zu.

Genehmigung durch den Bundesrat

Die kantonale Richtplanung untersteht der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Bundesrat genehmigt die kantonalen Richtpläne, wenn diese dem Raumplanungsgesetz entsprechen und die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen. Das Raumplanungsgesetz räumt dabei dem Bundesrat nur ein beschränktes Überprüfungsrecht zu, so nimmt der Bund keine eigentliche Zweckmässigkeitsprüfung vor, er setzt sein Ermessen nicht an die Stelle des kantonalen Ermessens. Für den Bund und die Nachbarkantone werden die Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich. Vorausgesetzt, dass die an der Planung Beteiligten (Bund, Kanton, Nachbarkantone) schon während des Planungsprozesses zusammenarbeiten, sollte das Genehmigungsverfahren bei den Bundesstellen nach deren Angaben dann in einem Zeitraum von 4 bis 6 Monaten möglich sein.

Sieben Gebote für Richtpläne

Der stellvertretende Direktor des Bundesamtes für Raumplanung, Hans Flückiger, stellte kürzlich zur Richtplanung sieben Gebote auf. Er führte aus: «Richtpläne im Sinne des Raumplanungsgesetzes können sich nicht selber verwirklichen. Sie haben aber aufzuzeigen, wie etwas realisiert wird, wenn es realisiert wird. Der kantonale Richtplan soll zu einem wirksamen Instrument der überörtlichen und überregionalen Raumplanung werden. Damit er seine Koordinationsaufgabe erfüllen kann, muss sich sein Inhalt auf das Wesentliche beschränken. Deshalb möchte ich sieben Gebote für den Richtplan vorschlagen:

1. Der Richtplan soll in erster Linie der Koordination dienen.
2. Der Richtplan soll Änderungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand hervorheben.
3. Der Richtplan soll realitätsbezogen sein.
4. Der Richtplan soll Vorhaben von erheblicher räumlicher Bedeutung aufzeigen.
5. Der Richtplan soll generelle Grundsätze, aber gleichwohl erfassbare konkrete Aussagen enthalten.
6. Der Richtplan soll den Entwicklungs- und Koordinationsstand und die unterschiedlichen Rechtswirkungen seiner Inhalte wiedergeben.
7. Der Richtplan soll gut lesbar und verständlich sein.»